

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 23.10.2012
BV-0193/2012
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Meseberg

Datum:	23.10.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	11.12.2012							
Bauausschuss	11.02.2013							
Sozialausschuss	05.12.2012							
Ortschaftsrat Barleben	31.01.2013							
Hauptausschuss	07.02.2013							
Gemeinderat	14.02.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Übertragung des Grundstücks Breiteweg 147/148 in das noch zu bildende Sondervermögen der Gemeinde "Eigenbetrieb Kommunale Dienste Barleben"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Übertragung des Grundstücks der Mittellandhalle in das Vermögen des noch zu gründenden Eigenbetriebs „Kommunale Dienste Barleben“ zum dem am Stichtag 31.12.2010 gemäß beigefügtem Wertgutachten vorläufig festgestellten Sachwert in Höhe von 18.000.000 Euro (brutto) zu dem in der Betriebssatzung noch festzulegenden Stichtag der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes (Gründungstermin).
2. Die Übertragung der im Bau befindlichen zweiten Dreifachhalle einschließlich Außenanlagen in das Vermögen des Eigenbetriebes zu dem in der Eröffnungsbilanz festzustellenden Herstellungswert.
3. Die Übertragung des im Bau befindlichen Verbindungsgebäudes zu dem in der Eröffnungsbilanz festzustellenden Herstellungswert.
4. Mit der Vermögensübertragung sollen die Aufgaben der Bewirtschaftung, der Erhaltung und der Erneuerung sowie der Erweiterung auf den Eigenbetrieb übergehen, Näheres regelt die Betriebssatzung.

Sachverhalt

Wie bereits mit der IV-0089/2012 mitgeteilt, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2011 mit der BV-0063/2011 die Gründung des Eigenbetriebes (mit dem Arbeitstitel) „Kommunale Dienste Barleben“ beschlossen, jedoch fehlte es bei dem Beschluss über die im Entwurf der beigefügten Betriebssatzung an der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates (11 Stimmen). Die Betriebssatzung bestimmt insbesondere Art und Umfang der durch den Eigenbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben. Ziel der Eigenbetriebsbildung ist die Erhöhung der Effizienz bei der Gebäudebewirtschaftung durch Einführung eines zentralen IT-gestützten Gebäudemanagements.

Hier gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- 1. Die Liegenschaft wird in das Vermögen des Eigenbetriebes übertragen (Sondervermögen der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA) oder**
- 2. Der Eigenbetrieb wird mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudevermögens der Gemeinde beauftragt.**

Im Falle der Variante 1 mietet die Gemeinde das Gebäude vom Eigenbetrieb zurück, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde benötigt wird. Hierdurch entsteht eine größtmögliche Kostentransparenz. Der Eigenbetrieb entscheidet dann in eigener Zuständigkeit über die Bewirtschaftung hinaus auch über Investitionen und die Finanzierung nach Maßgabe der Betriebssatzung. Der Gemeinderat kann sich in der Betriebssatzung Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Angelegenheiten sichern.

Im Falle der Variante 2 bleibt die Gemeinde selbst Eigentümer der Liegenschaft. Der Eigenbetrieb würde hier als reiner „Dienstleistungsunternehmer“ für die Unterhaltung und Bewirtschaftung tätig. Dies führt jedoch gegenüber der Variante 1 zu einer eingeschränkteren Kostentransparenz. Von maßgeblicher Bedeutung ist hier auch die Frage ob das Gebäude ausschließlich durch die Gemeinde oder aber auch durch Dritte genutzt wird.

Der Gebäudekomplex der Mittellandhalle wird außer dem Schulsport vorrangig durch private Dritte genutzt. Mit der Errichtung der zweiten Dreifachhalle bestehen zukünftig noch mehr Möglichkeiten der kommerziellen Vermarktung.

Die Vermarktung und Vermietung der Räume innerhalb des Gebäudekomplexes stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Dies hat erhebliche steuerrechtliche Auswirkungen. Aus diesem Grunde wird die Übertragung des gesamten Grundstücks und Anlagevermögens auf den Eigenbetrieb empfohlen.

Der genaue Wert des Anlagevermögens wird zum Zeitpunkt der Übertragung noch zu ermitteln sein. Derzeit befindet sich die Gebäudebewertung im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die zweite Dreifachsporthalle, der Verbindungsbau und die Außenanlagen hierzu befinden sich derzeit noch im Bau, so dass der tatsächliche Wert erst nach Vorlage aller Schlussrechnungen und Übernahme in das Anlagevermögen festgestellt wird. Aus diesem Grunde, kann der Wert derzeit noch nicht genau benannt werden.

Es liegt derzeit auch noch kein verbindlicher Bescheid des Finanzamtes zur Vorsteuerabzugsberechtigung vor. Hiermit ist erst im Jahre 2013 zu rechnen.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 3 Nr. 7 und 9 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«125,00»
-------------------------------	----------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) €	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	--	---	--

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA ☒ NEIN	☐ JA ☒ NEIN	

Anlagen

Wertgutachten